

## **Vorschlag des Vorstandes auf Satzungserweiterung: Dieser Vorschlag betrifft §2 und §10.**

---

Unter §2 Zweck, soll eine Erweiterung entsprechend §52AO Nummer 2.4 (siehe kursiv) erfolgen.

*Anpassung der Satzung laut AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) gemäß Nummer 2.4 zu § 52 AO, gültig seit 01. 02. 2019.:*

*Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei ist (Anglervereine), können unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinnützig i.S.d. § 52 AO anerkannt werden.*

*Ihre Tätigkeit ist im Wesentlichen auf die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer i.S.d. Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtet.*

Quelle: <https://www.netzwerk-angeln.de/infocenter/hintergruende/471-aenderung-bei-gemeinnuetzigkeit-fuer-angelvereine.html>

Daher würden wir gerne die Satzung wie folgt erweitern (fett gedruckt und bisher nicht Teil der Satzung):

§2 Zweck

(1) Die Zwecke des Vereins sind

- **die Förderung der nicht- gewerblichen Fischerei (Anglerverein)**
- *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes und*
- *die Förderung des Umweltschutzes.*

(2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- **einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitglieder Interessen**
- *die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern;*
- *die Anlage, den Kauf oder die Anpachtung von Fischgewässern, Biotopen oder sonstigen schützenswerten Flächen;*
- *geeignete Besatzmaßnahmen;*
- *entsprechende Organisation einer geordneten Angelfischerei und eines Übungs- und Kursbetriebes;*
- *die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.;*
- *die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und*
- *sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.*

Unter §10 schlägt der Vorstand vor den 2ten Absatz anzupassen, um Postgebühren und gedrucktes Papier einzusparen.

Bisheriger Wortlaut:

*§ 10 Die Mitgliederversammlung*

*(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochenvor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie mittels gewöhnlichen Briefes an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift abgesandt ist*

Vorschlag neuer Wortlaut (fett gedruckt und bisher nicht Teil der Satzung):

**(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt sowie auf der Internetseite des Vereins und Zusendung der Einladung via E-Mail (falls diese hinterlegt ist). Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und enthält die vorgesehene Tagesordnung.**

---

Beide Vorschläge wurden durch den LFV-Westfalen geprüft und zur Abstimmung freigegeben.

Über das weitere Vorgehen entscheidet die Jahreshauptversammlung